Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 16. Oels, den 12. April 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 238. Oels, den 5. April 1916.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

der Johanniterschwester Anna Stenzel,
der Diakonisse Adeline Weise und
der Schwester Helmine Wunder,

welche im Reservelazarett in Oels tätig sind, die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse zu verleihen.

Nr. 239. Oels, den 6. April 1916.

Die Vorlagen des Kreistages vom 31. v. Mts. wurden wie folgt erledigt:

1. Die Kreistagsabgeordneten, welche bei den gemäß § 108 der Kreisordnung im November 1915 vollzogenen Ergänzungswahlen wieder- bezw. neugewählt worden sind, nämlich:
   Rittergutsbesitzer von der Berswordt—Schwierse
   „ Reg.-Rat Rojahn—Nieder Wabnitz
   „ von Prittwitz—Schmoltschütz
   „ Wegener—Stronn
   Erbscholtiseibesitzer Pietrusky—Klein Peterwitz
   Oberförster von Stünzner—Bernstadt
   Rechtsanwalt, Notar Waldstein—Oels
   Photograph Herden—Oels
   Bürgermeister Herrmann—Bernstadt
   Stadtverordneten-Vorsteher Wiese—Bernstadt
   Freistellenbesitzer Julius Scholz—Dorf Juliusburg
   Bauergutsbesitzer Julius Kirchhof—Bogschütz
   Gasthofbesitzer August Jarsetz—Vielguth
   Bauergutsbesitzer Oskar Gebauer—Lampersdorf
   Bauunternehmer Julius Brandt—Kraschen
   Bauergutsbesitzer Oskar Günther—Buchwald
   wurden in ihr Amt eingeführt, die Wahlen wurden für gültig erklärt.
2. Es fanden Wahlen von Schiedsmännern und Stellvertretern statt.
3. Als Vertrauensmänner für den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898 zur Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten für das Jahr 1917 zu berufenden Ausschuß wurden gewählt:
   a) **für das Amtsgericht Oels**
   1. Rittergutsbesitzer von Scheliha auf Zessel
   2. „ von Reuß auf Görlitz
   3. Rentier Steinborn in Stampen
   4. Bürgermeister Prietzel in Hundsfeld
   5. Beigeordneter, Stadtältester Herrmann in Oels
   6. Bauergutsbesitzer Paul Bagusche in Netsche
   7. Rentier Vogel in Schmarse
   b) **für das Amtsgericht Bernstadt**
   1. Ratmann Tost in Bernstadt
   2. Rittergutsbesitzer Säftel auf Nieder Schönau
   3. „ Rodestock auf Prietzen
   4. Rittergutspächter Sitzenstock in Zantoch
   5. Bäckermeister Richter in Ober Mühlatschütz
   6. Bauergutsbesitzer August Aßmann in Kl. Zöllnig
   7. Gemeindevorsteher Heinrich in Buchwald.
4. Die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurde durch Aufnahme des Wirtschaftsinspektors Langhardt aus Peuke und des Revierförsters a. D. Holletschek aus Sibyllenort vervollständigt.
5. Die Kreiskommunalkassen Rechnung sowie die Rechnungen der Nebenfonds für 1914 wurden festgestellt und die Rechnungsleger entlastet.
6. Der Kreistag beschließt, daß die im Rechnungsjahr 1916 fälligen Tilgungsraten von Anleihen des Kreises ausgesetzt werden.
7. Der § 2 der Kreishundesteuer-Ordnung soll wie folgt abgeändert werden:
   „Der Steuersatz beträgt jährlich 4 Mark für jeden über drei Monate alten Hund. Wo innerhalb desselben Kommunalbezirks in einem Haushalt oder einem Wirtschafts- oder sonstigen Betriebe mehr als ein Hund gehalten wird, ist für den zweiten und für jeden weiteren über drei Monate alten Hund eine jährliche Steuer von je 6 Mark zu entrichten.
8. Der Kreishaushaltsanschlag für 1916 und die Voranschläge der Nebenfonds für 1916/18 wurden beraten und festgestellt.
   Als Kreisabgaben sollen erhoben werden: In den Städten 50% der Einkommensteuer und 75% der Realsteuern einschl. der Betriebssteuer. In ländlichen Gemeinden und Gutsbezirken 50% der Einkommensteuer und 90% der Realsteuern einschl. der Betriebssteuer.
9. Es wurde beschlossen, die in den Schulen gesammelten Beträge für Kriegsanleihe bei der Kreissparkasse mit 5% zu verzinsen.

Nr. 240. Oels, den 6. April 1916.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Freistellenbesitzers Adolf Heinrich in Obrath bei Gimmel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519 ff.) der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1910 (RGBl. S. 1912 S. 3 ff. und der §§ 154 ff der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte Gehöft.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar 1915 (Kreisblatt S. 53/1915) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat.
J. V.: gez. Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 241. Oels, den 10. April 1916.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Ober Schönau ist erloschen. Die Sperrvorschriften werden hiermit aufgehoben.

Nr. 242. Oels, den 11. April 1916.

Auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) wird hiermit für den Umfang des Kreises Oels einschließlich der Stadt Oels folgendes angeordnet:

§ 1. Die Durchführung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird vom Kreisausschuß wahrgenommen. Der Kreisausschuß ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu verstärken.

§ 2. Die Regelung der örtlichen Durchführung wird, soweit sie der Kreisausschuß sich nicht selbst vorbehält, den für die Brotversorgung gebildeten Ortsausschüssen nach einer vom Kreisausschuß zu erlassenden Ausführungs-Anweisung übertragen.

Ausfuhrverbot.

§ 3. Die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, sowie von Fleisch und Fleischwaren vorstehender Tiergattungen (§ 11 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 27. März 1916) ist verboten. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

Gewerbliche Schlachtungen.

§ 4. Gewerbliche Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen dürfen nur in dem vom Kreisausschuß bestimmten Umfang und nur durch die von ihm besonders zugelassenen Fleischereien stattfinden.

§ 5. Die zugelassenen Fleischereien sind zur Führung eines Schlachtbuches nach amtlich vorgeschriebenem Muster verpflichtet In dieses Schlachtbuch hat der Fleischer jede Schlachtung gewissenhaft einzutragen. Er ist verpflichtet, das Schlachtbuch dem Fleischbeschauer unaufgefordert vor jeder Beschau zur Bescheinigung vorzulegen.

Hausschlachtungen.

§ 6. Außer den im § 4 zugelassenen Schlachtungen sind solche Schlachtungen erlaubt, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen. Für diese gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.
4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 5 Tage vor der Schlachtung dem Kreisausschuß schriftlich unter Angabe a) des Lebendgewichts des Schlachttieres, b) der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgen soll, c) der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen.

Notschlachtungen.

§ 7. Etwa erforderlich werdende Notschlachtungen sind sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden, nach der Schlachtung dem Kreisausschuß anzuzeigen. Der Kreisausschuß bestimmt, ob das Fleisch für den eigenen Bedarf des Schlachtenden verwendet werden darf oder an eine andere Stelle abzuliefern ist. In letzterem Falle wird eine von dem Regierungspräsidenten zu Breslau endgültig festzusetzende Entschädigung gezahlt.

Fleischbeschauer.

§ 8. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet

a) sich bei jeder Schlachtung davon zu überzeugen, daß die für den betreffenden Betrieb zugelassene Gesamtzahl der Schlachtungen (bezw. Fleischmengen) im Schlachtbuch eingetragen und noch nicht überschritten ist,
b) das Schlachtgewicht jedes beschauten Stückes festzustellen und mit der Bescheinigung der betreffenden Schlachtung in das Schlachtbuch einzutragen,
c) jede Unregelmäßigkeit in den Fleischereibetrieben dem Kreisausschuß unverzüglich anzuzeigen,
d) die Lebendbeschau an Schlachttieren, die ohne Berechtigung (siehe § 4) oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und dem Kreisausschuß unverzüglich anzuzeigen,
e) alle Notschlachtungen dem Kreisausschuß anzuzeigen.

Verbrauch (Fleischmarken).

§ 9. Fleisch und Fleischwaren der oben bezeichneten Gattungen (§ 4) dürfen nur gegen Hergabe der entsprechenden Fleischmarken verabfolgt werden.

Jede Familie und selbständige Einzelperson (bezw. Gastwirtschaften und Anstalten) erhält von dem zuständigen Ortsausschuß allmonatlich nach näherer Anweisung des Kreisausschusses die ihr zustehenden Fleischmarken.

Jede Fleischmarke lautet über 125 g = 1/4 Pfund. Am Ende jeden Monats sind die für den abgelaufenen Monat verwendeten Fleischmarken von den Fleischereien an den Ortsausschuß oder den von diesen bezeichneten Stellen abzuliefern. Der Kreisausschuß wird bei der weiteren Zuweisung von Schlachttieren an die einzelnen Fleischereien die Anzahl der abgelieferten Fleischmarken mit berücksichtigen.

Jede Unregelmäßigkeit bei Abnahme und Ablieferung der Fleischmarken ist strafbar und kann die Entziehung der Schlachtberechtigung zur Folge haben.

§ 10.

Sollten Fleischmarkeninhaber einen Teil der ihnen zustehenden Marken in dem betreffenden Monat nicht verwendet haben, so sind die unverwendeten Marken bei Empfangnahme der für den neuen Monat gültigen Marken an die Ausgabestellen abzuliefern, wobei für jede abgelieferte Marke von 1/4 Pfund eine vom Kreisausschuß festzusetzende Vergütung gezahlt wird. Jede widerrechtliche Weitergabe von Fleischmarken ist strafbar und hat außerdem die Entziehung der für den nächsten Monat gültigen Marken unnachsichtlich zur Folge.

Fleischmarken sind also nur gegen die entsprechende Fleischmenge an die Fleischereien oder an die zuständigen Ortsausschußstellen abzugeben.

Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem wird das Fleisch von Schlachttieren, die unberechtigt oder über die zulässige Höchstzahl der Schlachtungen hinaus geschlachtet sind, zugunsten der Gemeinden, in Gutsbezirken zugunsten des Kreises, ohne Gewährung einer Entschädigung eingezogen.

§ 12.

Vorstehende Anordnung tritt bezüglich der §§ 9 und 10 am 1. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Anordnung vom 31. März d. J. (Kr. Bl. S. 65) außer Kraft.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt

der Vorsitzende, Königliche Landrat

J. V. Rojahn, Regierungsrat.

Vorstehende Anordnung ist von den Ortsbehörden sofort ortsüblich bekannt zu machen, insbesondere sind die Fleischereien auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Nr. 243. Berlin W. 9, den 29. März 1916.

Betrifft Schlachtverbot für tragendes Rindvieh.

Auf Grund der von mir mit dem unterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 19. Februar d. Js. erlassenen Rundverfügung über die Fernhaltung trächtigen Rindviehs von der Schlachtung — I A III e 10689 — sind anscheinend des öfteren tragende Rinder von der Schlachtung zurückgewiesen worden. Hierbei ist die Frage entstanden, in welcher Weise dafür gesorgt werden könne, daß die zurückgewiesenen Rinder nicht an anderer Stelle geschlachtet werden. Wir bestimmen daher folgendes:

Die Veterinärpolizeibeamten und die Fleischbeschauer haben in jedem Falle der Zurückweisung trächtigen Viehs von der Schlachtung den Gemeindevorstand zu benachrichtigen. Nötigenfalls, wenn eine baldige Verbringung des Tieres in einen anderen Bezirk zu besorgen ist, haben sie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die für die vorläufige Verwahrung des Tieres zu sorgen hat. Der Gemeindevorstand hat sofort die Uebertragung des Eigentums an dem Schlachttier an die Gemeinde nach Maßgabe des § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/1915 728) in die Wege zu leiten. Die weitere Verwertung des Tieres liegt dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich zu diesem Zweck an den Viehhandelsverband seines Bezirks oder an die Ankaufsstelle des Feldheeres für Weidevieh in Berlin, die sich zur Abnahme bereit erklärt hat, zu wenden. Letzterenfalls hat eine telegraphische Benachrichtigung der Ankaufsstelle zu erfolgen. Beim Ankauf ist die Verwendung des Tieres zur

Schlachtung auszuschließen. Bei Feststellung des Uebernahmepreises gemäß § 14 der Bekanntmachung ist die beschränkte Verwertungsmöglichkeit des Tieres zu berücksichtigen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusinsky.
Der Minister des Innern.
I. V.: Drews.

Oels, den 11. April 1916.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden sowie der Fleischbeschauer (Schlachthoftierärzte) mit dem Ersuchen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Nr. 244. Breslau, den 6. April 1916.

Zufolge der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 ordnen wir hiermit an:

Alles zur Schlachtung verkaufte Vieh ist entweder an den unterzeichneten Viehhandelsverband oder an die von uns bezeichneten Personen und Stellen abzuliefern.

Diese Personen und Stellen werden alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Schlesische Viehhandelsverband.
Tiebel, Oberregierungsrat.

Oels, den 7. April 1916.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Nr. 245. Oels, den 7. April 1916.

Durch die Anordnung der Landeszentralbehörden über die Bildung von Viehhandelsverbänden vom 16. Januar 1916, insbesondere durch den § 4 dieser Anordnung und die darin getroffenen Bestimmungen über die Beförderung von Vieh, soll der unmittelbare Ankauf von Vieh durch einen Landwirt für seinen eigenen Wirtschaftsbedarf nicht behindert werden. Sowohl der Ankauf von Zuchtvieh als auch der für die nächste Zeit besonders wichtige Ankauf von Magervieh zur Besetzung von Weiden vollzieht sich vielfach von Landwirt zu Landwirt. Es wird befürchtet, daß bei solchen Ankäufen, namentlich in einem anderen Verbandsbezirk, als in dem der Käufer seine Wirtschaft hat, dem kaufenden Landwirt Schwierigkeiten sowohl beim Ankauf als auch bei der Verladung entstehen.

Der Zentralviehhandelsverband hat, um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, folgendes Verfahren als zweckmäßig bezeichnet und seinen Verbänden empfohlen:

„Der Landwirt hat sich von dem Landrat seines Wohnorts bescheinigen zu lassen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb ankaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, in dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbande anzuzeigen ist.

Nr. 246. Oels, den 8. April 1916.

Zufolge Bundesratsverordnung vom 4. d. Mts. findet am 26. April 1916 im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt.

Die Erhebung wird durch Anzeigevordrucke bewirkt, die einer jeden Haushaltung sowie einem jeden in Betracht kommenden gewerblichen und Handelsbetriebe zuzustellen sind. Der Inhalt der Anzeigen ist in Ortslisten (Zählbezirkslisten) und von diesen wieder in die Zusammenstellung für den Kommunalverband zu übertragen.

Die für die Ortsbezirke erforderlichen Erhebungsvordrucke und die höheren Ortes erlassene Ausführungsanweisung werden rechtzeitig versandt werden. Jede Gemeindebehörde wird ein Stück der Ausführungsanweisung und des Titelbogens für Ortslisten sowie die erforderlichen Anzeigevordrucke erhalten. Der Bedarf an Anzeigevordrucken und Einlagebogen für Ortslisten richtet sich nach der Anzahl der in Betracht kommenden Anzeigepflichtigen. In den Städten wird die Bildung von Zählbezirken zweckmäßig sein.

Nr. 247. Oels, den 8. April 1916.

Da meine am 27. v. Mts. (Kreisbl. S. 59) erteilte allgemeine Genehmigung zur Ausfuhr von Kartoffeln bis zu 5 Ztr. mit der Eisenbahn dadurch umgangen worden ist, daß mehrere Verladungen von je 5 Ztr. stattgefunden haben, so ziehe ich diese Genehmigung hiermit zurück. Es ist in Zukunft in jedem Falle meine besondere Genehmigung erforderlich, die nur in Ausnahmefällen erteilt werden wird. Im allgemeinen darf nur an die Adressen verladen werden, die ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern angeben werde.

Nr. 248. Oels, den 10. April 1916.

Dem Kreise sind für April und Mai
862 Ztr. Rohzucker
1949 „ Trockenschnitzel
644 „ Melasse (aber leider nicht bei der Zuckerfabrik Bernstadt)
zur Verfügung gestellt. Anmeldung von Bestellungen bis 19. d. Mts. durch die Ortsbehörden.

Nr. 249. Oels, den 8. April 1916.

Dem Kreise stehen 200 Ztr. rumänischer **Rapskuchen** lose zum Preise von 54 M. für den Doppelzentner und Frachtspesen zur Verteilung zur Verfügung. Bestellungen werden bis zum 20. d. Mts. durch die Ortsbehörden entgegengenommen.

Nr. 250. Oels, den 22. März 1916.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden im Kreise Oels statt:

Am Montag, den 17. April, vorm. 9 Uhr in Ostrowine beim Gastwirt Konschak
für die Ortschaften:
Ostrowine, Briese, Alt Ellguth und Scholl dorf.

Am Montag, den 17. April, nachm. 3 Uhr in Oels im Schützengarten
für die Ortschaften:
Oels, Buselwitz, Dammer, Leuchten, Ludwigsdorf, Rathe, Schmarse, Schwierse, Spahlitz, Stampen, Würtemberg, Zucklau.

Am Dienstag, den 18. April, vorm. 8 Uhr in Juliusburg auf dem Ringe vor dem Ziron'schen Gasthause
für die Ortschaften:
Juliusburg Stadt, Juliusburg Dorf, Bartlerey, Bogschütz, Carlsburg, Döberle, Gutwohne, Höngern, Jentwitz, Kurzwitz, Neudorf b. J., Neuhaus, Rotherinne, Schickerwitz, Schwundnig, Strehlitz, Tschertwitz.

Am Dienstag, den 18. April, nachm. 3 Uhr in Sibyllenort im Hofbrauhaus
für die Ortschaften:
Sibyllenort, Bohrau, Dobrischau, Domatschine, Eichgrund, Jackschönau, Jäntschdorf, Langewiese, Loischwitz, Peuke.

Am Mittwoch, den 19. April, vorm. 9½ Uhr in Hundsfeld beim Gastwirt Wasner
für die Ortschaften:
Hundsfeld, Görlitz, Sacrau.

Am Mittwoch, den 19. April, nachm. 12 Uhr in Groß Weigelsdorf am Stampe'schen Gasthause
für die Ortschaften:
Groß Weigelsdorf, Klein Weigelsdorf, Dörndorf, Klein Peterwitz, Kunersdorf, Mirkau, Schleibitz, Stein, Wildschütz.

Am Dienstag, den 25. April, vorm. 11 Uhr in Ulbersdorf vor dem Frey'schen Gasthause
für die Ortschaften:
Ulbersdorf, Eichenhof, Galbitz, Gimmel, Nieder Mühlwitz, Ober Mühlwitz, Reesewitz, Schönau.

Am Dienstag, den 25. April, nachm. 2½ Uhr in Stronn beim Gastwirt Kleinert
für die Ortschaften:
Stronn, Allerheiligen, Grüttenberg, Korschlitz, Nauke, Pontwitz, Schützendorf, Schmoltschütz, Wabnitz, Wiesegrade, Zessel.

Am Mittwoch, den 26. April, vorm. 9 Uhr in Ober Schmollen beim Gastwirt Kluge

für die Ortschaften:

Ober Schmollen, Nieder Schmollen, Neu Schmollen, Crompusch, Cronendorf, Groß Ellguth, Klein Ellguth, Neu Ellguth, Kaltvorwerk, Neuhof, Vielguth, Groß Zöllnig.

Am Mittwoch, den 26. April, nachm. 1 Uhr in Pischkawe beim Gastwirt Hansel

für die Ortschaften:

Pischkawe, Klein Oels, Kritschen, Medlitz, Netsche, Neuhof b. R., Pühlau, Raake, Süßwinkel.

Am Donnerstag, den 27. April, vorm. 9 Uhr in Mittel Mühlatschütz auf dem Platze vor der Kirche

für die Ortschaften:

Mittel Mühlatschütz, Klein Mühlatschütz, Fürsten Ellguth, Lampersdorf, Postelwitz, Prietzen, Wilhelminenort, Zantoch, Ziegelhof.

Am Donnerstag, den 27. April, nachm. 2 1/2 Uhr in Bernstadt beim Gastwirt Glatz

für die Ortschaften:

Bernstadt, Buchwald, Cunzendorf, Kraschen, Langenhof, Laubsky, Neudorf b. B., Pangau, Patschkey, Sadewitz, Vogelgesang, Weidenbach, Woitsdorf, Klein Zöllnig.

Es haben sich zu stellen:

1. **Sämtliche in Kontrolle des Bezirkskommandos Oels befindlichen Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots und des Landsturms.**
2. **Alle Reservisten.**
3. **Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften.**
4. **Sämtliche Landwehrmannschaften des 1. und 2. Aufgebots.**
5. **Die zeitig Ganzinvaliden und zeitig oder dauernd Halbinvaliden sowie die Militärrentenempfänger (Kriegsrentenempfänger).**
6. **Sämtliche Ersatzreservisten.**
7. **Die auf Wanderschaft oder Reisen abgemeldeten Mannschaften.**
8. **Sämtliche Mannschaften des ausgebildeten sowie die ausgehobenen Mannschaften des unausgebildeten Landsturms 1. und 2. Aufgebots einschl. der für militärischen Arbeitsdienst Ausgehobenen.**
9. **Alle Rekruten sowie sämtliche ausgehobenen Mannschaften der Jahresklasse Geburtsjahr 1897.**
10. **Sämtliche bei der Musterung der dauernd Untauglichen ausgehobenen unausgebildeten und alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahresklassen (Geburtsjahre) 1895 bis 1876.**
11. **Alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit sie marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.**
12. **Sämtliche auf Zeit oder dauernd Zurückgestellten und die als unabkömmlich erklärten Personen.**

Es haben dagegen nicht zu erscheinen:

1. **Diejenigen Personen, welche die Entscheidung „dauernd g. u. a. v. u." sowie „zeitig g. u. a. v. u." erhalten haben.**
2. **Alle Landsturmpflichtigen der Jahresklassen (Geburtsjahre) 1875—1870, welche sich auf Grund des neuen Wehrgesetzes vom 4. September 1915 zur Stammrolle angemeldet haben, aber noch nicht gemustert sind.**
3. **Sämtliche Mannschaften, die die Entscheidung „1 Jahr zurück" erhalten haben.**
4. **Sämtliche Bürgermeister, Amts- und Gemeindevorsteher.**

Die zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichteten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind gleich demjenigen des aktiven Dienststandes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Gesuche um Befreiung von der Teilnahme an der Kontrollversammlung sind nur in ganz **dringenden** Fällen und zwar rechtzeitig:

a) von Offizieren beim Bezirkskommando Oels
b) von Behörden und Brotherrn und
c) von Unteroffizieren und Mannschaften } bei dem Bezirksfeldwebel in Oels

anzubringen.

Auf solchen Befreiungsgesuchen, die der Brotherr usw. für den zu Befreienden schreibt, muß letzterer sein Einverständnis mit Namensunterschrift erklären.

Das Fehlen ohne Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Anzug für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Militärbeamte: Kleiner Dienstanzug, Mütze; für Unteroffiziere und Mannschaften: Anständige bürgerliche Kleidung; für beurlaubte Unteroffiziere und Mannschaften: Urlaubs-Anzug.

Das Anlegen von Orden und Ehrenzeichen, sowie der Kriegervereinsabzeichen wird gestattet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Offizier und Mann sich auf dem Kontrollplatze gestellen muß, zu dem sein Wohnort gehört und daß weder Offiziere noch Unteroffiziere oder Mannschaften besondere Nachricht erhalten.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

Bezirkskommando.

Oels, den 1. April 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Ortsbehörden durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis der Beteiligten bringen, damit Bestrafungen wegen Versäumnis der Kontrollversammlungen möglichst vermieden werden.

Da auch sämtliche beurlaubten Personen des aktiven Soldatenstandes an der Kontrollversammlung teilnehmen müssen, wollen die Ortsbehörden den sich anmeldenden Urlaubern Zeit und Ort der Kontrollversammlung bekannt geben.

Nr. 251. Oels, den 6. April 1916.

Durch den infolge des Krieges stark erhöhten Bedarf an Nußbaumschafthölzern und die dadurch herbeigeführte Steigerung der Nußbaumholzpreise sind viele Nußbaumbesitzer veranlaßt worden, ihre Nußbäume, die zu anderer Zeit noch nicht gefällt worden wären, zu fällen. Hierdurch sind die Nußbaumbestände Deutschlands, namentlich im Westen und Süden, stark gelichtet worden. Zur Erhaltung der Nußbaumbestände, die gleichermaßen für die Herstellung von Gewehrschäften und die Möbelfabrikation notwendig, wie ihrer Schönheit und ihrer Nutzens halber wertvoll sind, ist es notwendig, unverzüglich junge Nußbäume in größtmöglichstem Umfange anzupflanzen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewährt zu diesen Anpflanzungen die höchstzulässigen Beihilfen nach Maßgabe der in der Kreisblattverfügung vom 29. Januar 1907 zum Abdruck gebrachten Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen.

Anträge sind bei mir einzureichen.

Nr. 252. Oels, den 3. April 1916.

Die Königliche Regierung hat die Staatsforstverwaltung erneut darauf hingewiesen, der Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Lage auf jede mögliche Weise und ohne entscheidende Rücksichtnahme auf etwa entgegenstehende forstwirtschaftliche oder finanzielle Interessen helfend beizustehen. Der Eintrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen in den Wald ist im weitesten Umfang und ohne ängstliche Rücksichtnahme auf das forstwirtschaftliche Interesse zuzulassen. Soweit Mangel an Graswuchs in den Beständen zu fürchten ist, sind graswüchsige Blößen, wie schon im Vorjahre, von der Aufforstung zurückzustellen. Die Rücksicht auf die Jagd darf unter keinen Umständen zu einem Ausschluß solcher Waldteile von dem Weidegang führen, die an sich diesem geöffnet werden könnten.

Dasselbe gilt von der Streunutzung, die in Anbetracht des bestehenden großen Mangels an Stroh von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft ist.

Die Grundbesitzer des Kreises, welche Wald besitzen, ersuche ich, sich zur ähnlichen Maßnahme bereit zu finden.

Nr. 253. Oels, den 6. April 1916.

Auf Grund des § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 und gemäß § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 16. August 1902, betreffend die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder (Amtsblatt 1902 Stück 34 Seite 264) nach der abgeänderten Fassung in der Verordnung vom 28. März 1905 (Amtsblatt 1905 Stück 13 Seite 101) hat der Herr Regierungspräsident in Anbetracht der gegenwärtigen Kriegslage während der diesjährigen Frühjahrsschonzeit, das ist vom

Beilage zu Nr. 16 des Oelser Kreisblattes.

10. April, morgens 6 Uhr, bis zum 9. Juni, abends 6 Uhr, ausnahmsweise und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, daß der Fischfang außer an den nach der Allerhöchsten Verordnung bereits freigegebenen drei ersten Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche auch noch von Donnerstag, morgens 6 Uhr, bis Sonnabend, morgens 6 Uhr betrieben werden darf.

Nr. 254. Oels, den 3. April 1916.

Verteilung der Schulunterhaltungskosten in Gesamtschulverbänden.

Zum Zwecke der Oberverteilung der Schulunterhaltungslasten für das Rechnungsjahr 1916 wird den Herrn Schulverbandsvorstehern bis zum 15. April das in Betracht kommende Steuersoll zugehen. Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 18. Mai 1908 (Kreisblatt S. 118) und vom 30. Juli 1908 (Kreisblatt S. 171) ersuche ich, sofort, nachdem der Schulhaushaltsanschlag aufgestellt ist, die Oberverteilung der Schulausgaben vorzunehmen und jedem der beteiligten Guts- und Gemeindevorstände eine Ausfertigung der Verteilung nach dem in meiner Kreisblattverfügung vom 18. Mai 1908 abgedruckten Muster zuzustellen.

Formulare zu dem Verteilungsplan sind in der Hofbuchdruckerei von A. Ludwig, hier, käuflich zu haben.

Die Herren Verbandsvorsteher weise ich noch darauf hin, daß die im Jahre 1914 ermittelten durchschnittlichen Kinderzahlen gemäß § 9 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auch für das Rechnungsjahr 1916 gelten. Hiervon darf unter keinen Umständen abgewichen werden.

Zu verteilen ist die im Schulhaushaltsanschlag bei Titel X der Einnahme vorgesehene Summe unter Hinzurechnung der Ergänzungszuschüsse; der den einzelnen Guts- und Gemeindebezirken bewilligte Betrag an Ergänzungszuschüssen ist alsdann von dem Anteil der Bezirke an den Schullasten in Abrechnung zu bringen.

Nr. 255. Oels, den 5. April 1916.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend.

Nachdem den Ortsbehörden des Kreises die Heberollen der Umlage zu den Unfallasten der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugegangen sind, ersuche ich hiermit, die Einziehung dieser Beiträge baldigst vorzunehmen. Ueber die Haftpflichtversicherungsbeiträge liegen besondere Hebelisten bei. Die Zahlung der Beiträge (abzüglich der Hebegebühren) an die Kreiskommunalkasse hat mittelst Zahlkarte bis zum 30. Juli d. Js. zu erfolgen. Dieser Termin ist bestimmt innezuhalten; eine Hinausschiebung bis zu den Steuertagen ist nicht angängig.

Wegen Auslegung, Einspruch und Wiedereinsendung der Heberollen nehme ich auf das jeder Heberolle beiliegende Anschreiben Bezug.

Schließlich sei allen Landwirten der Beitritt zur Haftpflichtversicherung der Berufsgenossenschaft erneut empfohlen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 256. Oels, den 5. April 1916.

a) Trotz mehrmaligen Hinweises im Kreisblatt sind mir bisher sehr wenige Voranschläge und Beschlüsse betreffs Erhebung der Gemeindeabgaben zugegangen. Bezugnehmend auf meine Kreisblattverfügung vom 4. März 1916 S. 43 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die gegebene Frist (20. April 1916) pünktlich innezuhalten, um unnötiges Schreibwerk zu vermeiden.

b) Die Herren Verbandsvorsteher der Schulverbände weise ich darauf hin, daß am 15. April 1916 die Frist zur Einreichung der Haushaltsanschläge abgelaufen ist. Ich ersuche, bis dahin den Anschlag einzureichen.

Nr. 257. Oels, den 11. März 1916.

Infolge Abschlusses des Rechnungsjahres 1915 bittet die Kassenverwaltung des Landst.-Inf.-Ers.-Batls. Nr. 8, etwaige noch rückständige Forderungsnachweise über Verpflegungszuschüsse für von diesem Bataillon gestellte **Wachmannschaften** bei Kriegsgefangenen in **landwirtschaftlichen** Betrieben alsbald **spätestens** bis 18. d. Mts. einzusenden.

Nr. 258. Oels, den 7. April 1916.

Der Herr Regierungspräsident hat zu der Frage, inwieweit das Einlegen von Holzteilen in die Brandmauer zulässig ist, folgende Entscheidung getroffen:

Nach § 20 Abs. 2 der Baupolizei-Verordnung für das platte Land vom 1. Juli 1910, ebenso wie nach § 32 Abs. 2 der Baupolizei-Verordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 20. Februar 1912 ist nur das Einlegen von hölzernen Balken- und Pfettenköpfen in die Brandmauern gestattet, weil es sich hierbei um wagerecht liegende Hölzer handelt, deren Köpfe durch die Einmauerung allseitig von Mauerwerk umschlossen werden, was bei Sparrenhölzern nicht der Fall wäre. Es ist dieserhalb in den vorgenannten Bestimmungen auch ausdrücklich nur von hölzernen Balken- und Pfettenköpfen die Rede und es ist eine willkürliche und durch nichts begründete Auffassung, die Sparren eines Dachverbandes als Balken anzusprechen. Daß der Gesetzgeber bei den genannten Bestimmungen lediglich Balken- und Pfettenköpfe im Sinne gehabt hat, geht auch aus dem übrigen Wortlaut a. a. O. insbesondere aus der Bedingung hervor, daß hinter dem Holze noch eine halbe Steinstärke vorhanden und das Mauerwerk außen glatt geputzt sein muß. Das Einlegen bezw. Auflegen von Sparren, Latten und Schalbrettern auf die Brandmauer ist nach den bestehenden Vorschriften ohne weiteres unzulässig, denn im § 20 bezw. 32 der oben angeführten Baupolizei-Verordnungen besagt ausdrücklich, daß bei Brandmauern das mindestens ein Stein starke Ziegelmauerwerk — bezw. 30 Zentimeter starke Bruchsteinmauerwerk — bis unter die harte Dachdeckung (d. h. also, die eigentliche Dachhaut, bestehend aus Dachziegeln, aus Metall, Glas oder Dachpappe und dergl.) hoch zu führen ist. Von einer, den Bauherren durch die Baupolizei-Verordnungen zugestandenen allgemeinen Erlaubnis, die Sparren, Latten und die Dachschalung über eine Brandmauer fortzuführen, kann also füglich nicht die Rede sein.

Nr. 259. Oels, den 29. März 1916.

Betrifft Familienunterstützung.

Stadtsekretär Schroeder in Tilsit hat eine Tafel zur Berechnung der Familienunterstützung herausgegeben, die ich als sehr brauchbar den Ortsbehörden zur Anschaffung empfehle. Der Preis derselben beträgt 0,85 M. pro Stück einschließlich Porto.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 260. Oels, den 7. April 1916.

Im Verlage von Karl Heymann, Berlin W. 9, ist vor einigen Wochen eine Handausgabe des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 mit den Ausführungsbestimmungen, erläutert von dem Präsidenten des Landwasseramts, Dr. Holtz und dem ständigen Mitgliede dieser Behörde, Geheimen Regierungsrats Kreutz, erschienen. Die Handausgabe gibt den wesentlichen Inhalt des ausführlichen zweibändigen Erläuterungswerks der beiden Verfasser in gedrängter Zusammenfassung mit den höchstrichterlichen Entscheidungen wieder. Der Preis beträgt im Buchhandel (gebunden) 10 Mark.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 18. März 1916.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit hat bei den Postsammelstellen der unaufbringlichen Feldpostsendungen außerordentlich zugenommen. Von vielen Firmen werden immer wieder Massensendungen — Anpreisungsbriefe, Reklameschriften aller Art usw. — aufgeliefert. In zahlreichen Fällen tragen diese Briefe sogar Adressen an willkürlich bezeichnete Truppenteile. Als Folgeerscheinung ergibt sich, daß die Abfertigungsräume der Post übermäßig belastet, daß die Beamten usw. zu unnützer Arbeit herangezogen werden und daß eine gerade jetzt zu vermeidende Papierverschwendung herbeigeführt wird.

Es ist durchaus unnötig, daß in das Feld geschäftliche Anpreisungen, Reklamesendungen oder dergleichen abgehen. Für die Bedürfnisse der Feldtruppen wird voll gesorgt. Außerdem ist aus dem Felde eine Antwort auf geschäftliche Angebote nicht zu erwarten.

Ich richte deshalb an die Firmen usw. die Mahnung, von Sendungen der gedachten Art in das Feld Abstand zu nehmen. Bleibt diese Mahnung unbeachtet, so werden die Postanstalten angewiesen werden, Massenauflieferungen von Feldpostsendungen dem Absender zurückzureichen.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister,
General der Infanterie.

Breslau, den 21. März 1916.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V. v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Breslau, den 29. März 1916.

Anordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und des § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 813) für den Festungsbereich angeordnet:

Die Ausfuhr von Rindfleisch aus dem Bereiche der Festung Breslau wird bis auf weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandant.
J. V.:
gez. v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Breslau, den 14. März 1916.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1916 den Termin für das Einsammeln von Möweneiern bis zum 24. Mai 1916, einschließlich zu verlängern, betreffs der Sammelzeit für Kiebitzeier es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß derselben, das ist der 30. April 1916 einschließlich, zu belassen.

Der Bezirks-Ausschuß.

Im Anschluß an unsere Verordnung vom 6. April 1916, machen wir hiermit bekannt, daß im Kreise Oels alles angekaufte Vieh entweder an den unterzeichneten Verband oder an den Viehhändler Herrn **Hugo Schiftan, Bernstadt** i. Schl. abzuliefern ist.

Breslau, den 7. April 1916.

Der Schlesische Viehhandelsverband
Tiebel, Oberregierungsrat.

Formulare

zu

Verteilungsplänen der Schulunterhaltungskosten

und zu

Gemeinde-Rechnungen,

sowie alle anderen

amtlich vorgeschriebenen Formulare

sind vorrätig in der

Buchdruckerei von A. Ludwig
Rothe, Politt & Co.
in Oels, Georgenstraße Nr. 4.